

Amt für Berufsbildung
und Berufsberatung
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Chur, 4. Juli 2003
ME/sf

Vernehmlassung zur Verordnung über die Berufsbildung BBV

Sehr geehrte Frau Wiesendanger,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum obgenannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich auf umfassende verbandsinterne Abklärungen und Diskussionen mit und bei unseren Mitgliedern sowie den betroffenen Schulen.

Allgemeine Bemerkungen

Nachdem das Parlament im letzten Dezember das neue Berufsbildungsgesetz nBBG mit grossem Tempo verabschiedet hat, geht es nun darum, die Umsetzung dieses Rahmengesetzes in der Verordnung zu konkretisieren. Die Erwartungen sind entsprechend hoch, insbesondere seitens der direktbetroffenen Berufsverbände und Betriebe, hat das nBBG durch seinen erweiterten Geltungsbereich doch einen hohen Abstraktionsgrad erreicht. Es stellt sich deshalb grundsätzlich die Frage, ob neue Begriffe wie Berufsfelder, Berufsbildungsverantwortliche etc. entweder zu Beginn oder in einem Anhang definiert werden sollten, was unsererseits sehr begrüsst würde.

Weiter möchten wir auch an dieser Stelle betonen, dass gemäss nBBG die Berufsbildung als partnerschaftliche Verbundarbeit zu betrachten ist, bei welcher die drei Partner Bund, Kantone und Wirtschaft, rsp. BBT, EDK und Organisationen der Arbeitswelt als gleichberechtigte Partner zu anerkennen sind.

Leider weist die Vorlage in gewissen Punkten zu Ungunsten des bisherigen Frei-
raumes für Schulen, Branchen etc. einen recht hohen Detaillierungsgrad und einen
unverkennbaren Trend zum Zentralismus auf.

Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

Art. 1 Zusammenarbeit

Ausgehend von Art. 1 nBBG müsste noch der Begriff „zukunftsfähige Berufsfelder“
definiert werden. Zudem müsste klar herauskommen, dass die Kantone „kein Veto-
recht“ haben, sondern dass der Bund gemäss Bundesverfassung in „Streitfällen“
massgebend ist.

Zu Art. 2 Abs. 3 nBBG müsste in der Verordnung noch festgehalten werden, dass
auch hier die Organisationen der Arbeitswelt trotz allem nicht ausgeschlossen wer-
den.

Auch zu Art. 3 nBBG müsste in der Verordnung noch explizit festgehalten werden,
dass Berufsmeisterschaften, nationale und internationale, vom Bund direkt unter-
stützt werden können.

Art. 2 Berufsbildungsforschung

Die Berufsbildungsforschung wird heute durch die Berufs- und Fachverbände be-
trieben. Diese soll auch künftig Priorität geniessen und entsprechend gefördert wer-
den, da sie den direkten Bezug zu den effektiven Bedürfnissen der ausbildenden
Betriebe sicherstellen. Auf die in Art. 2 vorgesehene Bildungsforschung ist zugun-
sten dieser bestehenden berufsbezogenen Forschung zu verzichten.

Zu Art. 6 nBBG Abs. 2 lit. b müsste in der Verordnung festgehalten werden, dass
sich die Direktbetroffenen (Organisationen der Arbeitswelt und Berufsschule) zu
verständigen haben. Wir gehen davon aus, dass bei Problemen gem. Art. 65 Abs. 4
nBBG der Bund entscheiden wird.

Art. 3 Qualitätsentwicklung

In Abs. 1 ist von „Methoden zur Qualitätssicherung“ die Rede. Wir sind der Auffas-
sung, dass nicht „Methoden“ sondern berufs- resp. branchenbezogene Qualitäts-
standards definiert werden sollten, wobei die Bedürfnisse der Wirtschaft im Vorder-
grund zu stehen haben.

Überdies ist in der Frage der Qualitätsentwicklung- und sicherung eine Zusammen-
arbeit mit den direktbetroffenen Organisationen der Arbeitswelt unabdingbar.

Art. 4 Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass diese Beratungsstellen mit den zuständigen
Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten müssen. Wünschenswert wäre
zudem, wenn auch die Ausbilder in diese Entscheidung mit einbezogen werden
könnten.

Allerdings warnen wir davor, in der Schweiz 26 eigenständig-kantonale Regelungen entstehen zu lassen. Nachdem hier den Kantonen einerseits Aufgaben auferlegt werden, die sie angesichts der nicht vorhandenen Ressourcen evtl. gar nicht wahrnehmen können, wird eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen den Regionen stattfinden. Deswegen wäre eine zentrale Validierungsstelle des Bundes in Betracht zu ziehen.

Art. 5 Private Anbieter

In diesem Sinne sind auch die obligatorischen Einführungs- und Weiterbildungskurse – zum Beispiel Bildung der Berufsbildner (Kapital 6), die zentrale Ausbildung in Betrieben sowie im Verbund von Betrieben – gleich zu behandeln und zu subventionieren.

Müssen die Kantone nur private Angebote mitberücksichtigen, die unentgeltlich sind, können bereits heute bestehende Modelle (z.B. im paramedizinischen Bereich) stark benachteiligt oder gänzlich ausgeschlossen werden. Wir beantragen deshalb, dass die Kantone auch private Angebote zu berücksichtigen haben und diejenigen, die kostenpflichtig sind, nicht zu subventionieren sind.

Art. 6 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Es ist nicht Sache der Berufsbildung, die fehlende Grundausbildung an den Volksschulen nachzuholen. Deswegen dürfen solche „Stützkurse“ auch nicht zulasten des Budgets der Berufsbildung gehen.

Art. 7 Lehrvertrag

Zu Art. 7 Abs. 3 fragen wir uns, ob es richtig ist, die Probezeit auf 3 Monate zu beschränken, wenn zum Beispiel der Lehrling erst nach 6 Monaten erstmals die praktische Tätigkeit im Betrieb aufnimmt und so vorher für beide Seiten keine Möglichkeit bestand, die Eignung auch unter diesem Aspekt zu prüfen.

Art. 8 Bildungsverordnungen

Grundsätzlich sollte nicht eine Standardbildungsverordnung erschaffen werden, sondern lediglich eine umfassende Checkliste. Nur so ist gewährleistet, dass die antragstellenden Organisationen der Arbeitswelt die nötigen berufsspezifischen Anpassungen vornehmen können. Ansonsten besteht wie heute die Gefahr, dass bei der konkreten Umsetzung auf Formulierungen beharrt wird.

Weiter sind verschiedene Punkte in die Bildungsverordnung noch aufzuführen, so z.B. die nichtformalisierte Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 nBBG (alt Artikel 41 Abs. 2). Ebenfalls in der Bildungsverordnung ist zu regeln, in welchen Abständen diese wieder zu überarbeiten ist. Zudem ist neben der Organisation der überbetrieblichen Kurse auch deren Inhalt aufzuführen. Das Gleiche gilt für die Kostenbeteiligung der Kantone und der Betriebe. Zudem sollten auch die Instrumente zur Qualitätsentwicklung im Modell-Lehrgang eingefügt werden, denn nur so können sie subventioniert werden.

Bei Abs. 3 (2. Sprache) ist die Formulierung missverständlich, beinhaltet sie quasi ein geschwächtes Obligatorium, was im Parlament aber klar für gewisse Berufe abgelehnt wurde. Entscheidend ist das „Anforderungsprofil des Berufsfeldes“. So soll beispielsweise für die technischen Lehren eine Fremdsprache nicht zwingend sein, da in erster Linie für die fachliche Ausbildung Zeit aufgebracht werden soll.

Zu Abs. 5 betreffend Sportunterricht ist zu bemerken, dass erfahrungsgemäss die Lehrlinge in ihrer Freizeit viel Sport betreiben. Im Sportunterricht der Berufsschule ereignen sich immer wieder Unfälle, welche dem Lehrbetrieb hohe Kosten verursachen. Zudem ist das Interesse der Lehrlinge am Sportunterricht an der Berufsschule gering. Auch verursacht der Sportunterricht den Schulen nicht unerhebliche organisatorische Probleme und Kosten. Dies gilt im Besonderen dann, wenn die Anzahl Lektionen pro Tag limitiert ist. Deshalb plädieren wir für eine Abschaffung des Sportunterrichtes auf Stufe Lehrlingsausbildung.

Art. 9 Promotionen

Absatz 2 muss so umformuliert werden, dass die Bildung in schulischer Praxis den gleichen Stellenwert erhält wie die schulische Bildung.

Vorschlag: „... die Promotionsordnungen berücksichtigen die schulische Bildung und die Bildung in berufliche Praxis.“

Art. 10 Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung

Wenn gemäss Abs. 1 lit. b mehrere regional tätige Organisationen der Arbeitswelt ein Gesuch stellen können, besteht die Gefahr von Konkurrenzierungen zwischen gesamtschweizerischen und regionalen Bildungsverordnungen in der gleichen Branche. Bildungsverordnungen sind in erster Linie gesamtschweizerisch geltende Erlasse!

Antrag: Absatz 3 ist zu streichen, da er zu formalistisch ist.

Art. 11 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

U.E. sollte die zweijährige Grundbildung nicht verkürzt werden können. Praktika für Gymnasiasten sind explizit in der Bildungsverordnung zum jeweiligen Beruf zu regeln.

Sodann machen wir darauf aufmerksam, dass das Attest nicht gleichwertig ist mit der heutigen 2-jährigen Lehre, wodurch diese „Lehre“ abgewertet wird. Zudem haben die Absolventen dieser „Lehre“ in Zukunft noch schlechtere Berufschancen.

Zu Abs. 2 ist zu präzisieren, dass es sich nicht um einen Übertritt nach zwei Jahren ins 3. Lehrjahr handelt, sondern um einen Eintritt in das 1. Lehrjahr einer regulären Berufslehre. Aus rein stofflichen Gründen wäre ein solcher Übertritt nicht denkbar und unrealistisch. Deshalb sollen die „Übertrittsvoraussetzungen“ in den einzelnen Bildungsverordnungen definiert werden, wo branchenbezogen und selektiv vorgegangen werden kann.

Soweit mit der 2-jährigen Grundbildung die bisherige Anlehre ersetzt werden soll, befürchten wir, dass diese zu anspruchsvoll wird und dadurch die bisherigen Anlehrstellen verloren gehen könnten.

Zu Abs. 5 ist sicherzustellen, dass eine solche „individuelle Begleitung“ nicht zulasten des Berufsbildungsbudgets geht und wohl eher eine Aufgabe der Sozialdienste denn der Ausbilder oder der Schulen ist.

Zudem muss sichergestellt werden, dass für Praktikumsbetriebe die gleichen Anforderungen gelten wie für Lehrbetriebe. Es darf zum Beispiel nicht sein, dass ein Betrieb, der keine Lehrlinge mehr bekommt, plötzlich als Praktikumsbetrieb Lehrlinge aufnehmen könnte.

Art. 12 Allgemeinbildung

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 16 Abs. 1 lit c nBBG

Die schulische Bildung müsste noch in der Verordnung konkretisiert werden, z.B. mit „*berufstheoretische Bildung*“. Schulische Bildung, verstanden als Allgemeinbildung, gehört nicht in die überbetrieblichen Kurse.

Zu Art. 16 Abs. 2 lit. a nBBG

In der Verordnung müsste zusätzlich definiert werden, was anerkannte Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis sind. Ebenso müssten bei lit. b die Bedingungen ergänzt werden, damit auch privatrechtliche Trägerschaften sich als Berufsfachschulen anerkennen lassen können.

Art. 13 Lehrbetrieb

Keine Bemerkungen.

Art. 14 Lehrbetriebsverbund

Keine Bemerkungen.

Art. 15 Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis durch Berufsfachschulen und andere Institutionen

Obwohl hier andere Begriffe verwendet werden wie in Art. 42, ist das gleiche gemeint (konkret geht es um Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen) und es braucht deshalb noch eine Anpassung.

Art. 16 Praktika

Auch die Anforderungen an die Praktikumsplätze müssen zwingend in der Bildungsverordnung des jeweiligen Berufes festgehalten werden. (Formulierung analog Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3.). Insbesondere ist festzuhalten, dass die Praktikumsplätze ausserhalb des Schulbetriebs liegen müssen.

Art. 17 Berufsfachschule

Die Zusammenfassung zu sinnvollen Einheiten ist zwar wünschenswert, doch sollte dies nicht nur aus der Sicht der Schule erfolgen, sondern in Zusammenarbeit mit den direktbetroffenen Organisationen der Arbeitswelt. Abs. 1 müsste deshalb heissen: *„Die Berufsfachschule fasst nach Rücksprache mit den direktbetroffenen Organisationen der Arbeitswelt die Grundbildungen zu sinnvollen Einheiten zusammen....“*.

Art. 18 Obligatorischer schulischer Unterricht

Hier ist sicherzustellen, dass die schulische Ausbildung nicht mehr als zwei ganze Tage umfassen darf. Entsprechend ist auch das Maximum von neun Lektionen pro Schultag gemäss Abs. 2 zu streichen. Ferner ist sicherzustellen, dass der Lehrling während mindestens drei Tagen im Lehrbetrieb einsetzbar ist. Diese Regelung ist nicht nur aus der Sicht der Lehrbetriebe notwendig, sondern auch, um den Schulen genügend Spielraum bei der Gestaltung des Schulplanes zu belassen. Zudem ist eine solche Regelung auch wegen der topographischen Verhältnisse in Graubünden unabdingbar.

Zu der in diesem Zusammenhang in den Vernehmlassungsunterlagen gestellten Frage vertreten wir die Auffassung, dass ein Schultag mindestens nicht maximal neuen Lektionen umfassen sollte. Der Schulalltag ist sonst in Graubünden nicht zu bewältigen.

Art. 19 Freikurse und Stützkurse

Was heisst *„wesentliche Störung“*? Da gemäss Art. 22 Abs. 3 nBBG bei Uneinigkeit der Kanton entscheidet, besteht die Gefahr, dass einseitig zulasten des Lehrbetriebs entschieden wird.

Halbe Tage sind zudem immer problematisch, da mit den Reisewegen gerade in unseren Verhältnissen meist der ganze Tag verloren ist. Die Organisation sollte also ausgehandelt und wenn möglich in der Bildungsverordnung verankert werden.

Art. 21 nBBG sieht vor, dass die Schule ebenfalls Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung anbieten kann. Hier besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, werden doch gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 diese Angebote über die Pauschalen des Bundes subventioniert. Es braucht also eine Abstimmung mit den Organisationen der Arbeitswelt.

Art. 20 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

Es geht nicht darum, dass die Kantone entsprechende Vereinigungen organisieren und dann auch führen, sondern es geht darum, dass sie diese initiieren und sich dann anschliessend zurückziehen. Abs. 1 müsste deshalb wie folgt formuliert werden: *„... Lernorte fehlt, unterstützen die Kantone die Gründung entsprechender Vereinigungen.“*

Bei Art. 22 nBBG sieht Abs. 5 vor, dass auf Antrag von Berufsverbänden (dieser Begriff wird so eigentlich nicht mehr verwendet!) interkantonale Fachkurse durchgeführt werden können. Es müsste in der Verordnung festgehalten werden, dass diese vom Standortkanton oder allenfalls direkt vom Bund subventioniert werden.

Im Übrigen sind die Organisationsvorschriften (Anhang Bildungsverordnung) möglichst schnell auszuarbeiten und zu kommunizieren, da sonst keine Handhabe besteht.

Art. 21 Aufsicht

Gemäss Art. 24 nBBG ist auch die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis inkl. Überbetriebliche Kurse Gegenstand der Aufsicht. Dies muss in der Verordnung so festgehalten werden, dass für die Anforderungen an die Betriebe und die überbetrieblichen Kurse die Bildungsverordnung massgebend ist.

Art. 22 Eidgenössische Berufsmaturität

Gemäss Art. 25 Abs. 3 nBBG haben die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen. In der Verordnung müsste nun festgehalten werden, dass auch private Trägerschaften weiterhin anbieten können. Sonst muss ständig Art. 11 betreffend Wettbewerbsverzerrungen angerufen werden. Eine entsprechende Bestimmung sollte in der Verordnung über die Berufsmaturität aufgenommen werden.

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen (Höhere Berufsbildung)

Es ist begrüssenswert, dass der höheren Berufsbildung ein entsprechender Stellenwert eingeräumt wird. Die Regelung von Art. 23 Abs. 2, wonach die Qualifikationen soweit möglich nach international üblichen Kreditsystemen gewürdigt werden sollen, vermag indessen nicht zu befriedigen. Unser Bildungssystem ist sehr stark auf praxisorientierte Weiterbildung ausgerichtet und kann daher nur bedingt mit internationalen Kreditsystemen verglichen werden. Art. 23 Abs. 2 muss unseres Erachtens deshalb wie folgt ergänzt werden: *„Der Bund kann im Absprache mit den Organisationen der Arbeitswelt, den Kantonen und den betroffenen Bildungsinstituten Kreditsysteme erlassen.“*

Abs. 3 sieht den vierjährigen Durchschnitt vor. Gerade für Entwicklungskosten ist diese Periode zu kurz und sollte deshalb gestrichen werden.

Art. 24 Trägerschaft

Die Subventionierung, die heute direkt über den Bund an die Organisationen der Arbeitswelt läuft, ist im interkantonalen Abkommen zu regeln (Formulierung analog Ziff. 10 Abs. 1), denn wenn neben den Kantonen auch die Organisationen der Arbeitswelt Vorbereitungskurse anbieten, sind diese auch zu subventionieren.

Art. 25 Voraussetzungen für die Genehmigung von Berufs- und höheren Fachprüfungen

Auch wenn man für diese Zusammenlegung Verständnis haben könnte, ist es doch nicht Sache des Bundes, hier pro Branche und für ein Fachgebiet nur je eine Berufs- und je eine höhere Fachprüfung zuzulassen. Sobald eine fähige Trägerschaft vorhanden ist, die ein schweizerisches Angebot gewährleisten kann, was heute beim grössten Teil der Prüfungen der Fall ist, sollten keine Einschränkungen erfolgen.

Art. 26 Genehmigungsverfahren

Die zwangsweise Zusammenlegung von Prüfungen ist ein äusserst sensibler Punkt für die Berufsverbände. Einsprachen sind damit vorprogrammiert.

Art. 27 Aufsicht

Hier stellt sich die Frage, wie das BBT die Oberaufsicht sicherstellt.

Art. 28 Höhere Fachschulen

Art. 28 ist in der vorliegenden Fassung vollständig abzulehnen und neu zu formulieren. Es kann nicht angehen, dass die höheren Fachschulen analog der höheren Berufsbildung anerkannt und geregelt werden; jedoch ein völlig anderes Bildungsangebot darstellt und auch zu einem anderen Abschluss führt.

Der Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen für Berufs- und höhere Fachprüfungen ist deshalb hier nicht am Platz, zumal gemäss Art. 26 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 höheren Fachschulen die Zulassung auch ohne vorgängige Praxis möglich ist. Es sollte deshalb grundsätzlich nur auf die spezielle Verordnung zu den höheren Fachschulen verwiesen werden.

Bei Art. 29 Abs. 4 nBBG fragt es sich, ob dann die Vorschriften der Organisationen der Arbeitswelt (gemäss Abs. 3) gelten oder ob der Kanton eigene Bestimmungen für den Bildungsgang erlässt. Auch Abs. 5 ist unverständlich, denn es kommt nicht klar heraus, ob der Kanton noch selbst ein Bildungsgang anbieten darf, auch wenn bereits ein eidgenössisch anerkannter Bildungsgang von der Schule angeboten wird.

Bei der berufsorientierten Weiterbildung (Art. 30 nBBG) ist der Begriff „organisiertes Lernen“ nicht definiert. Dies müsste ebenfalls in der Verordnung geschehen.

Art. 31 nBBG sieht vor, dass die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen haben. In der Verordnung müsste geregelt werden, wer den Inhalt bestimmt, ob die Kantone oder die Organisationen der Arbeitswelt.

Art. 29 Berufsorientierte Weiterbildung

In Art. 32 nBBG wird festgehalten, dass der Bund die berufsorientierte Weiterbildung fördert. Dieser Grundsatz kann im vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings nicht wiedergefunden werden. Der Bund darf sich nicht weitgehend aus der Verantwortung bezüglich der beruflichen Weiterbildung stellen und nur noch Massnahmen zur Koordination, Qualität und Transparenz unterstützen. Gerade in ländlichen Regionen ist die berufsorientierte Weiterbildung von zentraler ökonomischer und sozialer Bedeutung. Ein Wegfall der Unterstützung durch den Bund könnte zur Folge haben, dass Weiterbildungsangebote mehr und mehr von den teilnehmenden Personen finanziert werden müssen. Dies führt unweigerlich dazu, dass für Personen mit schlechterer Qualifikation kaum mehr Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen werden. Denn diese Angebote würden derart teuer, dass den meisten Personen

eine Weiterbildung verunmöglicht würde. Die Schere zwischen gut ausgebildet (und gut verdienenden) Fachpersonen und Personen mit relativ tiefer Grundbildung wird sich sehr rasch vergrössern. Die Folgen sind verstärkte Arbeitslosigkeit und soziale Probleme. Art. 32 Abs. 2 nBBG hat genau diesen Umstand im Visier und möchte dies vermeiden. Leider lässt sich dies in der Verordnung in Art. 29 nicht wiederfinden. Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: *„Der Bund fördert die berufsorientierte Weiterbildung. Er erlässt Rahmenbestimmungen über die zu fördernden Angebote in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen. Der Bund beteiligt sich soweit“*

Zudem ist Abs. 4 neu wie folgt zu legiferieren: *„Das Bundesamt kann die Förderung von Weiterbildungsangeboten in einer Verordnung regeln.“*

Gemäss Art. 32 Abs. 3 nBBG unterstützt der Bund Massnahmen, welche der Koordination, Transparenz und Qualität dienen. Hier müsste noch festgehalten werden, wer die Kriterien dafür festlegt, ob es der Bund ist, der Kanton oder die Privaten.

Art. 30 Anforderungen an Qualifikationsverfahren

Keine Bemerkungen.

Art. 31 Andere Qualifikationsverfahren

Wer legt solche fest?

Art. 32 Zulassung

Gemäss Art. 34 Abs. 4 nBBG ist die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. D.h. der Grundsatz „Wer lehrt, prüft nicht“ sollte eigentlich gelten. Bei der Modularisierung trifft dies aber in der Regel nicht zu und es entsteht ein Widerspruch zu Abs. 1, der von Erfüllung allfälliger weiterer Anforderungen spricht.

Art. 33 Durchführung

Abs. 3 spricht von „protokollieren“. An sich genügt es, wenn die Resultate schriftlich festgehalten werden. Der zweite Satz von Abs. 3 kann deshalb gestrichen werden. Abs. 5 greift zu stark in die Bildungsverordnung ein.

Art. 34 Bewertung

Abs. 3 spricht von „einzelnen Bildungsangeboten“, obwohl Qualifikationsverfahren nicht mit dem Besuch von bestimmten Bildungsgängen zu tun haben. Hier muss eine andere Wortwahl getroffen werden.

In Art. 39 nBBG ist vorgesehen, dass auch der Bund Berufsmaturitätsprüfungen durchführen kann. In der Verordnung sollte geregelt werden, dass er in diesem Fall auch das Zeugnis ausstellt.

Art. 35 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Keine Bemerkungen.

Art. 36 Register

Keine Bemerkungen

Art. 37 Titel

Keine Bemerkungen

Art. 38 Kostenbeteiligung

Auch wenn man aus Sicht der Lehrbetriebe Verständnis dafür hat, dass diese keine Prüfungsgebühren mehr zahlen sollten, muss geregelt werden, wer denn die Kosten für Material etc. aufbringt. Ist dies der Verband oder der Kanton? Eigentlich müssten die Material- und allfällige zusätzlich entstehende Kosten weiterhin dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt werden können, auch für Erstprüfungen und nicht erst bei Re-
petitionen oder wie es Art. 38 vorsieht.

Die Kostenbeteiligung bedarf unbedingt einer Klärung.

Art. 44 nBBG sieht vor, dass die Schule ein Diplom abgibt. Allerdings besteht die Gefahr, dass man den Unterschied zwischen einem eidgenössisch anerkannten Abschluss und einem reinen Schulabschluss (z.B. Betriebswirtschafter HF) nicht erkennen kann. Dies müsste noch in der Verordnung geregelt werden.

Art. 39 Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis

Unklar bleibt hier, ob alle, die einmal einen Lehrling beaufsichtigen müssen, oder ihm etwas in beruflicher Praxis zu vermitteln haben, einen Lehrmeisterkurs zu absolvieren haben. Wir sind der Auffassung, dass dies nur für den für die Berufsausbildung im Gesamten Verantwortlichen gelten soll, das heisst nur für eine Person.

Bezüglich der beruflichen Praxis im Lehrgebiet müssen die Berufsverbände unbedingt das Recht haben, mehr zu verlangen. Dies müsste in der Bildungsverordnung geregelt sein.

Sodann sind wir der Auffassung, dass 100 Lernstunden sehr viel sind und den Betrieben nicht unerhebliche Mehrkosten verursacht. Falls einzelne Betriebe interne Schulungsangebote gemäss den Richtlinien anbieten, müssen diese nach Genehmigung durch das ABB als Ausbildung anerkannt und gemäss Art. 5 subventioniert werden.

Art. 40 Hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen

600 Lernstunden scheinen uns zu viel, zumal davon ausgegangen werden kann, dass die betreffenden Lehrpersonen über pädagogische Erfahrung und Ausbildung verfügen. Zudem sollen diese 600 Stunden auch mit anderen Erfahrungen „kompensiert“ oder vergleichbaren Ausbildungen und Qualifikationen nachgewiesen werden können.

Art. 41 Hauptberufliche Lehrkräfte für die schulische Bildung

Abs. 1 lit. a: Wir haben Verständnis dafür, dass an hauptberuflich tätige Lehrpersonen für die schulische Ausbildung hohe Anforderungen gestellt werden. Allerdings wird man bei dieser absolut formulierten Bestimmung zumindest für bestimmte Fächer kaum Lehrpersonen finden können. Kommt die Sinnfrage hinzu: Was für eine betriebliche Erfahrung soll zum Beispiel eine Sprachlehrperson oder eine Sportlehrperson mitbringen? Würde die Wirtschaft solche Lehrpersonen überhaupt einstellen? Diese Qualifikation muss mindestens auf das Niveau einer „Wunsch- oder Kannformulierung“ zurückgestuft werden. Allenfalls ist dies auch bei der Ausbildung der Lehrpersonen zu regeln.

Art. 42 Nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Lehrkräfte für berufskundliche schulische Bildung

Abs. 2 lit. a sieht einen höheren beruflichen Abschluss vor. Auch wenn dies zwar erwünscht sein kann, gibt es viele nebenamtlich tätige Lehrkräfte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Damit würde aber ein grosses Potenzial an Milizleuten ausgeschlossen. Genügend berufliche Praxis (z.B. mindestens 4 Jahre) und ein EFZ sollte genügen.

Die in Art. 42 Abs. 2 lit. c vorgesehene berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden wird zu erheblichen Rekrutierungsproblemen führen. Zwar mag eine solche Vorbildung theoretisch wünschenswert sein, sie ist unseres Erachtens indessen nicht machbar. Wie soll zum Beispiel ein Arzt 300 Lernstunden berufspädagogische Bildung aufbringen, um bei den dental-, pharma- oder medizinischen Praxisassistenten Fachunterricht zu erteilen. Hier ist zwingend eine durch die Schule, evtl. durch den Kanton zu erteilende Ausnahmebewilligung vorzusehen.

Zudem sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass zum Beispiel das Institut für berufliche Weiterbildung (IbW) ausschliesslich über nebenberufliche Lehrpersonen verfügt und so in Zukunft niemals die benötigte Anzahl Lehrer würde rekrutieren können.

Andererseits mag es für gewisse Branchen durchaus angebracht sein, eine höhere Anzahl Lernstunden vorauszusetzen (zum Beispiel in der chemischen Industrie). Diesfalls soll der betreffende Berufsverband die Möglichkeit haben, dies in der entsprechenden Bildungsverordnung vorzusehen.

Art. 43 Weiterbildung

Gegen regelmässige Weiterbildung ist nichts einzuwenden, solange sich diese in einem vernünftigen Masse hält.

Art. 44 Lernstunden

Keine Bemerkungen.

Art. 45 Expertinnen und Experten

Hier stellt sich die Frage, wer die Ansprüche festlegt, und ob die Organisationen der Arbeitswelt die Ausbildung auch selbst durchführen können. Was geschieht, wenn Organisationen der Arbeitswelt und Kantone anbieten?

Art. 46 Inhalte

Abs. 1 von Art. 46 ist ersatzlos zu streichen. Es ist Sache der einzelnen Ausbildungsstätten, für die Lehrpersonen den betreffenden Aspekten Rechnung zu tragen und diese vorzusehen.

Art. 47 Abschlüsse

Es ist wohl kaum die Meinung, dass in Zukunft eine nebenberufliche Lehrperson ein eidgenössisch anerkanntes Diplom haben muss. Dies ist nicht praxisgerecht und bürokratischer Leerlauf (vergl. auch Bemerkungen zu Art. 42 Abs. 2). Die entsprechende Verantwortung ist den Schulen zu übertragen, allenfalls unter Einräumung eines Kontrollrechtes an den Kanton. Eine Zentralisierung kommt nicht in Frage.

Art. 48 Zulassung von Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Keine Bemerkungen.

Art. 49 Anerkennung von Studiengängen und Diplomen

Keine Bemerkungen.

Art. 50 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Keine Bemerkungen.

Art. 51 Zusammensetzung und Organisation

Keine Bemerkungen.

Art. 52 Aufgaben

Keine Bemerkungen.

Art. 53 Grundsätze (Berufsberatung)

Keine Bemerkungen.

Art. 54 Mindestanforderungen an Bildungsgänge für Beraterinnen und Berater

Keine Bemerkungen.

Art. 55 Bildungsinhalte

Keine Bemerkungen.

Art. 56 Qualifikationsverfahren und Diplome

Keine Bemerkungen.

Art. 57 Bemessungsgrundlage für die jährliche Kostenbeteiligung des Bundes

Keine Bemerkungen.

Art. 58 Erhebung der Kosten der Kantone

Hier ist die Wirtschaft darauf angewiesen, die Rechtsgrundlagen und Wegleitungen zu Händen der ausbildenden Lehrbetriebe baldmöglichst zu erhalten.

Art. 59 Bestimmung der Netto-Gesamtkosten und Aufteilung des Bundesanteils

Keine Bemerkungen.

Art. 60 Aufteilung und Bemessung der Pauschalbeiträge

Die Aufteilung nach Vollzeitschulen und Berufslehre bevorzugt diejenigen Kantone, die ein grösseres schulisches Angebot haben. Da zudem nur auf die Grundbildung abgestützt wird, werden Kantone, in denen auch Weiterbildungsgänge (z.B. Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfung) benachteiligt, weshalb diese Bestimmung im Sinne einer sachgerechten Lösung angepasst werden muss.

Die Unterscheidung betrifft nur Vollzeitschulen und betrieblich orientierte Grundbildungen und die Weiterbildung fehlt. Diese müsste aber auch berücksichtigt werden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass einzelne Kantone – je nach dem wie hoch der Anteil qualifizierter Berufsbildungen mit hoher Anzahl Wochenstunden ist – gegenüber andern mit durchschnittlich geringerer Anzahl Wochenstunden benachteiligt werden könnten.

Zu Abs. 3 ist generell zu bemerken, dass die Bemessung der Pauschalbeiträge für jeden Kanton nach Anzahl der Personen zu einer erheblichen Benachteiligung von Randregionen führt. In der Regel haben diese Regionen eine geringere Teilnehmerzahl, zum Beispiel bei den obligatorischen Einführungskursen. Aber auch in beruflichen Weiterbildungsseminaren ist die Teilnehmerzahl häufig tiefer als in Zentrumskantonen. Zum grösseren Teil handelt es sich bei den anfallenden Kosten sowohl bei den Einführungskursen wie auch bei den Weiterbildungsseminaren um Fixkosten. Mit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen pro Person müssten somit die Weiterbildungsanbieter in Randregionen mehr eigene Mittel aufbringen oder ihre Kursgebühren höher ansetzen als die Veranstalter in Zentrumsregionen. Diese Benachteiligung ist nicht akzeptabel.

Art. 61 Ausrichtung der Pauschalbeiträge

Keine Bemerkungen.

Art. 62 Beiträge zur Entwicklung der Berufsbildung

Keine Bemerkungen.

Art. 63 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse

Hier ist es an den Berufsverbänden, sich aktiv um eine Unterstützung ihrer Tätigkeiten zu bemühen.

Art. 64 Beiträge an die Durchführung eidg. Berufsprüfungen und eid. höherer Fachprüfungen sowie an Bildungsgänge höherer Fachschulen

Es gibt Kantone, die die Berufs- und höhere Fachprüfungen mit mehr als 25 Prozent des Aufwandes subventionieren. Dieser Widerspruch muss noch geklärt werden.

Art. 65 Verfahren der Beitragsgewährung

Abs. 2 spricht davon, dass die Gesuche der Eidg. BBK unterbreitet werden und bei Projekten eine Mindestgrenze von Fr. 100'000.- vorliegt. Allerdings werden nicht alle Gesuche der EBBK unterbreitet. Dies muss noch geklärt werden.

Art. 66 Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite

Keine Bemerkungen.

Art. 67 Aufsicht

Keine Bemerkungen.

Art. 68 Kürzung von Bundesbeiträgen

Keine Bemerkungen.

Art. 69 Berufsbildungsfonds

Wir schlagen folgenden neuen Text vor:

¹ *Anträge auf Verbindlichkeit eines Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche werden von Organisationen gestellt, die gesamtschweizerisch tätig sind oder zumindest eine Sprachregion abdecken. Sie sind schriftlich beim Bundesamt einzureichen.*

² *Die Finanzierung durch den Fonds kann sich auf alle branchentypischen Bildungs- und Weiterbildungsangebote, auf alle Qualifikationsverfahren sowie auf die Grundleistungen für die Aus- und Weiterbildung richten oder nur auf Teile hiervon beziehen.*

³ *Eigene Bildungsinstitutionen sind zumindest entweder Betriebsstätten, die sich mit der Aus- und Weiterbildung beschäftigen, oder Bildungsnetzwerke, an denen die Organisationen beteiligt sind.*

⁴ *Eine Bildungs- oder Weiterbildungsleistung ist angemessen, wenn sie die Höhe des vorgesehenen Fondsbeitrages eindeutig übersteigt. Bei der Frage der Angemessenheit gehen Berufsbildungsfonds kantonale Fonds oder individuellen Leistungen vor.*

⁵ *Der Bildungsbeitrag kann sich bei der Berechnungsgrundlage auf das ganze Unternehmen beziehen; es ist hierbei, soweit als möglich, die Branchenausrichtung des Unternehmens zu berücksichtigen.*

⁶ Für die Buchführung der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 957 – 964 des Obligationenrechts.

⁷ Die Rechnungen der vom Bundesrat für verbindlich erklärten Fonds sind jährlich durch unabhängige Stellen zu revidieren. Die Revisionsberichte werden vom Bundesamt zur Kenntnisnahme eingereicht.

Art. 70 Bundesamt

Keine Bemerkungen.

Art. 71 Zutrittsrecht und Aufsichtspflicht

Keine Bemerkungen.

Art. 72 Entzug von Ausweisen und Titeln

Keine Bemerkungen.

Art. 73 Gleichwertigkeit

Eine Zusammenarbeit mit den direktbetroffenen Organisationen der Arbeitswelt müsste hier unbedingt ebenfalls erwähnt werden.

Art. 74 Ausgleichsmassnahmen

Auch wenn die Kosten für Ausgleichsmassnahmen den Absolventen in Rechnung gestellt werden können, wird dies wohl kaum im vollen Umfang der Fall sein. Es ist deshalb zwingend, dass die Organisationen der Arbeitswelt hier einbezogen werden und es nicht einfach die Kantone sein können, die hier Anpassungslehrgänge durchführen, aber z.B. die Eignungsprüfungen den Organisationen der Arbeitswelt überlassen könnten.

Art. 81 Bauvorhaben

Hier regen wir folgende Neuformulierung von Abs. 2 an: *„Forderungen auf Beiträge für Bauprojekte von Kantonen und Gemeinden nach altem Recht werden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nach altem Recht entschädigt, wenn die bewilligten Bauvorhaben noch vor Inkraftsetzung des neuen Rechts realisiert worden sind.“*

Diese Änderung ist erforderlich, damit auch die im Gang befindlichen Bauvorhaben noch subventioniert werden. Wird zum Beispiel ein solcher derzeit im Bau befindlicher Umbau erst im neuen Jahr abgerechnet, wären die früher erteilten Subventionszusagen gemäss den uns vom BBT erteilten Informationen evtl. nicht mehr gültig.

Zu den restlichen Artikeln haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bündner Gewerbeverband
Jan Mettler, Präsident

.....
Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor

.....
Hotelierverein Graubünden
Rudolf Schmidt, Präsident

.....
Hotelierverein Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident

.....
Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. Marco Ettisberger, Sekretär